

Geschäftsordnung Fachrat für Migration und Integration

Präambel

Die Stadt Esslingen fördert die gesamtgesellschaftliche Teilhabe von allen Esslinger Einwohnerinnen und Einwohnern am sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben unabhängig der sozialen und ethnischen Herkunft. Auf diese Weise sollen das Miteinander in Vielfalt, der gesellschaftliche Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben von Esslinger Einwohnerinnen und Einwohnern gesichert werden.

Die Geschäftsordnung obliegt dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG), das am 5. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

§ 1 Ziele

Der Fachrat für Migration und Integration (FMI) verfolgt folgende Ziele:

- Der Fachrat vertritt die Interessen und Anliegen von allen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Stadt Esslingen am Neckar.
- Der Fachrat fördert die Chancengleichheit.
- Der Fachrat verfolgt die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit.
- Der Fachrat verfolgt die Vermeidung von Diskriminierung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Fachrats sind:

- Der Fachrat setzt sich bedarfsorientierte Themenschwerpunkte aus dem Bereich Migration und Integration und behandelt diese.
- Der Fachrat übernimmt die fachliche Beratung und Begleitung von Politik sowie Verwaltung.
- Der Fachrat spricht Handlungsempfehlungen aus.
- Der Fachrat hat einen dauernden Sitz in den Ausschüssen für Soziales, Bildung, Kultur und Sport, vgl. § 5 (2) und bringt die Handlungsempfehlungen in die Ausschüsse ein. Die / der Vertreter/in in den Ausschüssen vertritt die Interessen des Fachrats und berichtet im Fachrat über die Ausschusssitzungen.
- Der Fachrat sensibilisiert die Öffentlichkeit.

§ 3 Pflichten

Die Pflichten des Fachrats und der Mitglieder sind:

- Der Fachrat ist ein unabhängiges Gremium.
- Der Fachrat ist weisungsungebunden.
- Der Fachrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium.
- Der Fachrat handelt überparteilich.
- Der Fachrat handelt überkonfessionell.
- Die Mitglieder des Fachrats stellen persönliche und institutionelle Interessen zugunsten der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund zurück.
- Die Mitglieder des Fachrats sind angehalten, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung muss die/der Vorstandsvorsitzende informiert werden. Die Ernennung einer Stellvertretung aus dem Gremium ist möglich und über die/den Vorstandsvorsitzende/n zu melden.

§ 4 Zusammensetzung des Fachrats

Der Fachrat besteht aus 10 bis 16 Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen:

- Zusammensetzung des Fachrats:
 - Mindestens 40 % Mitglieder mit Migrationshintergrund
 - Mindestens 40 % Vertreter/innen von Institutionen mit Sachkunde in integrationsrelevanten Themenfeldern
- Kriterien für die Mitgliedschaft:
 - Ein Migrationshintergrund gemäß Artikel 1 § 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg liegt vor oder
 - ein spezifisches Fachwissen zu integrationsrelevanten Themen ist vorhanden.
 - Ein Wohnsitz in Esslingen am Neckar besteht oder ein Bezug zur Stadt Esslingen am Neckar ist nachweisbar.
 - Mitarbeitende der Stadtverwaltung Esslingen sind ausgeschlossen.
- Die Mitglieder des Fachrats werden in Anlehnung an die Amtsperiode des Gemeinderats für die Dauer von längstens fünf Jahren ernannt, vgl. § 5. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Die Fraktionen des Gemeinderats können jeweils ein Mitglied nach eigenem Ermessen in die Sitzungen des Fachrats entsenden. Sie nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Fachrats teil.
- Die Geschäftsstelle ist beratendes Mitglied des Fachrats ohne Stimmrecht.
- Der Fachrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- Ein Ausscheiden der Mitglieder vor Ablauf des unter § 4 (3) genannten Zeitraumes ist auf eigenen Wunsch möglich.

§ 5 Ernennung der Mitglieder und Wahl der Vertreter/innen in den Ausschüssen

- Ernennung der Mitglieder des Fachrats:
 - Interessierte Personen können sich durch die Abgabe einer Interessensbekundung bewerben.
 - Der Fachrat schlägt dem Sozialausschuss neue Mitglieder vor.
 - Der Sozialausschuss wählt die Mitglieder in Anlehnung an die Amtsperiode des Gemeinderats längstens auf fünf Jahre und achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Mitglieder hinsichtlich des Migrationshintergrunds und dem themenspezifischem Fachwissen gemäß § 4.
- Wahl der Vertreter/innen in den Ausschüssen:
 - Die Mitglieder schlagen je eine/n Vertreter/in zur Teilnahme in den Ausschüssen für Soziales, Bildung, Kultur und Sport vor.
 - Das Wahlverfahren wird durch Abstimmung im Plenum vollzogen.
 - Die empfohlenen Vertreter/innen werden dem Gemeinderat als Vorschlag übermittelt.
 - Der Gemeinderat wählt die Vertreter/innen mit ständigem Sitz in den Ausschüssen auf die Dauer der Mitgliedschaft im Fachrat, vgl. §4 (3).

§ 6 Wahl und Aufgaben der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

- Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden:
 - Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Fachrats werden bei einer Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachrats gewählt.

- Die/Der Vorsitzende wird für die Dauer von längstens zweieinhalb Jahren gewählt. Mit dem Ende der Amtszeit des Fachrats wird die/der Vorsitzende neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden:
 - Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Fachrat im Innen- und Außenverhältnis. Im Falle einer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende.
 - Die Mitglieder reichen der/dem Vorsitzende/n rechtzeitig vor jeder Sitzung Tagesordnungspunkte ein.
 - Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Fachrats fest.
 - Die/der Vorsitzende schickt die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die Geschäftsstelle.
 - Die/der Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung.
 - Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und an stimmberechtigte Mitglieder des Fachrats delegieren.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Fachrats wird durch das Amt für Soziales, Integration und Sport wahrgenommen. Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Berichterstattung zu aktuellen Themen der Stadtverwaltung
- Unterstützung bei Organisationsabläufen
- Vorbereitung der Sitzungen
- Versand der Einladung mit einer Tagesordnung
- Erstellung und Versand des Sitzungsprotokolls
- Weitergabe von Informationen
- Organisation bei Wiederwahlen von Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern in den Ausschüssen.
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden
- Verwaltung der Finanzen
- Organisatorische Unterstützung bei Ausschüssen

§ 8 Finanzen

- Jährliches Budget: Dem Fachrat stehen 2.500 EUR pro Kalenderjahr zur Verfügung, sofern der Gemeinderat oder die Verwaltung nichts anderes festlegen. Die Mittel werden von Amt 50 bewirtschaftet. Die Belege und Rechnungen für die Auslagen sind zeitnah an die Geschäftsstelle im Original zu übergeben.
- Mittelverwendung: Die/der Vorsitzende kann bis zu 50 EUR über die Verwendung der Mittel eigenständig entscheiden, sofern die Ausgabe satzungsgemäß ist. Ab 50 EUR ist ein Beschluss des Fachrats notwendig.
- Sitzungsgelder:
 - Jedes Mitglied erhält eine ehrenamtliche Entschädigungspauschale für die Teilnahme an einer Sitzung des Fachrats. § 1 (2) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Esslingen a.N. findet entsprechend Anwendung.
 - Sitzungsgelder nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a. werden monatlich abgerechnet und per Überweisung ausgezahlt.
 - Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen, repräsentativen oder anderen Terminen wird kein Kostenersatz gewährt.

§ 9 Turnus, Einladung und Sitzung

Der Fachrat tagt in der Regel vierteljährlich. Bei Bedarf können zu einzelnen relevanten Themen und Aufgaben zusätzliche Termine oder Klausurtagung durchgeführt werden.

- Der Fachrat kann bei Bedarf Expert/innen zur Beratung hinzuziehen.
- Der Fachrat kann bei Bedarf zusätzliche Projektgruppen zu spezifischen Themen einberufen und Expert/innen zur Beratung hinzuziehen.
- Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- In der Regel erfolgt die Festlegung der Sitzungstermine im Einvernehmen des gesamten Gremiums. Sitzungen können aber auch durch die/den Vorsitzende/n bzw. die/den stellv. Vorsitzende/n, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder mindestens einer Fraktion terminiert werden.

§ 10 Beschlussfassung

- Der Fachrat fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren eingeholt werden.
- Der Fachrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 11 Pflichtverletzung

- Verletzt ein Mitglied des Fachrats seine Pflichten, kann ein Misstrauensvotum ausgesprochen werden.
- Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum ist bei der/dem Vorsitzenden oder bei der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.
- Im Falle eines Antrags auf ein Misstrauensvotum erfolgt in der nächsten Sitzung die Abstimmung zum Ausschluss aus dem Fachrat. Diese muss in der Tagesordnung angekündigt werden. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgeworfenen Sachverhalt eingeräumt werden. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

- Eine Satzungsänderung ist auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Fachrats möglich.
- Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Sozialausschusses.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2019 zum 01.01.2020 in Kraft.